

## Reglement über die Gebühren der Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern (GebR zmk bern)

---

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 68 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) [BSG 436.11] und Artikel 111 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) [BSG 436.111.1],

beschliesst:

Geltungsbereich

**Art. 1** Dieses Reglement gilt für sämtliche zahnärztlichen und zahntechnischen Dienstleistungen, welche an den Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern (zmk bern) und deren Aussenstationen erbracht werden.

Tarifsystem für zahnärztliche Leistungen

**Art. 2**<sup>1</sup> Die an den zmk bern und deren Aussenstationen durch Zahnärztinnen und Zahnärzte, Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker sowie Studierende der Zahnmedizin erbrachten zahnärztlichen Leistungen (namentlich Beratungen, Diagnostik, Prophylaxe, Behandlungen) werden nach dem Zahnarzttarif Dentotar der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft (SSO) verrechnet.

<sup>2</sup> Für Abrechnungen mit Krankenkassen, welche den Zahnarzttarif Dentotar noch nicht akzeptiert haben, wird der bisher gültige SSO-Tarif 1994 angewendet.

Tarifsystem für zahntechnische Leistungen

**Art. 3**<sup>1</sup> Die zahntechnischen Leistungen werden nach Tarifvertrag Zahntechnik (Tartec) des Verbandes zahntechnischer Laboratorien der Schweiz (VZLS) verrechnet.

<sup>2</sup> Für Abrechnungen mit Krankenkassen, welche den Tarifvertrag Zahntechnik (Tartec) noch nicht akzeptiert haben, wird der bisher gültige VZLS-Tarif 1994 angewendet.

Taxpunkte

**Art. 4**<sup>1</sup> Die Anzahl Taxpunkte für die zahnärztlichen Leistungen richten sich nach dem im betreffenden Fall gemäss Artikel 2 anwendbaren Tarifsystem der SSO.

<sup>2</sup> Die Anzahl Taxpunkte für die zahntechnischen Leistungen richten sich nach dem im betreffenden Fall gemäss Artikel 3 anwendbaren Tarifsystem des VZLS.

Taxpunktwerte

**Art. 5**<sup>1</sup> Die angewandten Taxpunktwerte (Multiplikatoren mal Anzahl Taxpunkte) für zahnärztliche Leistungen richten sich nach dem im betreffenden Fall gemäss Artikel 2 anwendbaren Tarifsystem der SSO. Für zahnärztliche

Leistungen im Rahmen der Studierendenausbildung wird ein Multiplikator (Taxpunktwert) von etwa einem Drittel des Versicherungstarifs angewendet.

<sup>2</sup> Die angewandten Taxpunktwerte (Multiplikatoren mal Anzahl Taxpunkte) für zahntechnische Leistungen richten sich nach dem im betreffenden Fall gemäss Artikel 3 anwendbaren Tarifsystem des VZLS. Für zahntechnische Leistungen, die im Rahmen der Studierendenausbildung erbracht und gemäss Artikel 3 Absatz 1 nach dem Tarifsystem Tartec verrechnet werden, wird ein Multiplikator (Taxpunktwert) angewendet, der im Vergleich zum Versicherungstarif um etwa einen Fünftel reduziert ist.

Verrechnung der  
Dienstleistungen

**Art. 6** <sup>1</sup> Der für die jeweilige erbrachte Dienstleistung in Rechnung zu stellende Frankenbetrag errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

<sup>2</sup> Zahntechnische Leistungen sowie verwendete Materialien und Medikamente werden in der Rechnung separat ausgewiesen.

Sonderregelungen

**Art. 7** Bei der Klinik für Kieferorthopädie kann im Interesse der Lehre für Leistungen, welche im Rahmen der Weiterbildung zum MAS in Kieferorthopädie erbracht wurden, eine Begrenzung des Rechnungsbetrags nach oben erfolgen.

Vertragliche Preisab-  
sprachen

**Art. 8** In Abweichung von Artikel 5 können die zmk bern mit Auftraggeberinnen und Auftraggebern spezielle vertragliche Leistungsvereinbarungen und Preisabsprachen treffen, sofern diese im Interesse von Lehre, Forschung und Dienstleistung liegen. Diese Vereinbarungen müssen von der Universitätsleitung genehmigt werden.

Inkrafttreten und  
Übergangsbestim-  
mung

**Art. 9** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 26. Januar 2011.

<sup>2</sup> Leistungen, welche im Rahmen eines Kostenvoranschlags erbracht werden, der noch auf dem bisherigen Reglement beruht, werden nach der Gebührenordnung gemäss bisherigem Reglement in Rechnung gestellt.

Bern, 20. März 2018

Namens der Universitätsleitung

Prof. Dr. Christian Leumann  
Rektor